

Luther und die Theologie des Politischen ¹⁾

Von Paul Althaus-Erlangen

1.

Luther denkt über den Staat einerseits sehr nüchtern. Er wiederholt Augustins Wort über die Staaten als magna latrocinia. Die Wirklichkeit dieses oder jenes Staates ist immer auch durch menschliche Willkür und Gier bestimmt. Aber die so bestimmte Wirklichkeit trägt dennoch ein Amt Gottes, „Oberkeit“, d. h. Obrigkeit.

Der Staat als Träger und Verwalter der Rechtsordnung ist, wie diese, nötig um des Bösen willen. Ohne den Staat würde, angesichts der zerstörenden Macht des Bösen auf Erden, kein Friede sein; der Friede aber ist die Bedingung für das Weiterleben der Menschheit, das Gott will, insonderheit auch für die Verkündigung des Evangeliums. Weil der Staat den Frieden wahrt, ist er (obgleich für die „Bösen“ ein Werkzeug des Zornes Gottes, „ein rechter Vorläufer der Hölle und ewigen Todes“) ein Werk göttlicher Liebe und Barmherzigkeit.

Der Staat und das Reich Gottes sind und bleiben zweierlei. Der Staat kann in seiner Ordnung nicht „christlich“, nicht „evangelisch“ sein. Er wäre dann ja nicht mehr Staat. Und gerade in diesem Anderssein als das Reich Gottes und seine Ordnung der Liebe ist der Staat Gottes Wille. Christlich ist es, den Staat in seiner Weltlichkeit sehen und anerkennen. Von Luther her ist man kritisch gegen jeden Gedanken des „Reiches“, bei dem die strenge Grenze zwischen irdischer Staatlichkeit und dem Reiche Gottes in mystischer Überschwenglichkeit unsicher wird und zerfließt.

2.

Die Autorität des Staates ruht allein in seinem von Gott geordneten Amte. Der Staat ist Träger dieses Amtes ohne Rücksicht auf seine geschichtliche Entstehung und unabhängig von einer bestimmten Verfassung. Menschliche und göttliche Legitimität sind zu unterscheiden. Luther hat also nichts

¹⁾ Die nachfolgende Skizze ist die Zusammenfassung eines Vortrages auf der von der Luther-Gesellschaft Herbst 1932 veranstalteten Arbeitsgemeinschaft. Sie gibt Luthers Gedanken vom Staat nicht einmal im Grundriß vollständig wieder, sondern beschränkt sich bewusst auf wenige Züge, um diese in einigen Andeutungen auf die Gegenwart zu beziehen.

mit J. Stahl und dem christlichen Konservatismus zu tun. Für Stahl gehört zum Charakter des Staates als göttlicher Ordnung das „Prinzip der Legitimität“, d. h. die Erbmonarchie. In der Gegenwart s. Hans Blüher: „Die einzige für einen Christen wirklich annehmbare Verfassung ist das Gottesgnadentum des Königs“ (Die Erhebung Israels gegen die christlichen Güter, 1931, S. 28). Im Sinne Luthers ist demgegenüber zu sagen: Obrigkeit als Gottesordnung ist nicht daran gebunden, wie die jeweils Regierenden in ihr Amt kommen. Volkswahl der Amtsträger gefährdet die gottgegebene Autorität der Obrigkeit nicht. Aber nicht die Wahl gibt die Autorität, sondern das Amt. Der vom Volke Gewählte ist kraft des Amtes, zu dem er gewählt ward, vom Volke nun unabhängig, „über“ ihm, ihm gegenüber. Das ist von jeder Verfassung zu fordern (hierin liegt das Wahrheitsmoment von Blüher's Gedanken), daß sie Raum habe für das Amt echter Obrigkeit, für die Verantwortung, welche die Obrigkeit zuletzt nicht dem Volke, d. h. seinem jetzt lebenden Geschlechte, sondern Gott, der ihr die Aufgabe an dem Volke gab, zu leisten hat. Aber die Freiheit zu dieser Verantwortung ist bei verschiedenen Verfassungen möglich. Es gibt freilich Verfassungen, die das Wesen der Obrigkeit zerstören; so der folgerichtige demokratische Parlamentarismus. Er zerstört die Obrigkeit, indem er das Volk selbst zur Obrigkeit macht.

3.

Der Versuch einer Theologie des Politischen für heute muß in mehrfacher Hinsicht über Luther hinausführen.

a) Nach Luther bedürfte es keines Staates, wenn alle Menschen Christen wären; jeder wäre dann dem anderen untertan. Ist diese Begründung der Notwendigkeit des Staates rein aus der Wirklichkeit der Sünde haltbar? Barth, Gogarten, Brunner wollen gerade hier ganz bei Luther bleiben und machen uns anderen, die wir Bedenken haben, dieses schwer zum Vorwurf.

Luthers Begründung reicht schon dann nicht aus, wenn man mit ihm den Staat rein als Hüter des Rechtes, des Friedens nach innen und außen auffaßt. Der Widerstreit, den der Staat bändigen soll und er allein bändigen kann, stammt nicht nur aus der Sünde, sondern auch aus der Verschiedenheit der Einsicht, aus dem Widereinander besonderer geschichtlicher Zielsetzungen. Nicht nur das Böse, auch die Dummheit ist eine geschichtliche Macht. Nicht nur die ungebändigte Gier der Menschen, sondern auch das Auseinandergehen der

Einsicht und der Ziele müßte zum Chaos führen. Ebenso außenpolitisch: Kampf entsteht nicht allein durch ungerechten Friedensbruch eines Angreifers, sondern auch durch den Zusammenstoß von „Recht“ und „Recht“, durch die Konkurrenz der „gerechten“ geschichtlichen Willen zweier Völker. Bewegung und Streit ist in der Geschichte nicht erst durch die grenzenlose Gier, sondern viel elementarer begründet. Aber rührt nicht auch diese vor aller einzelnen Bosheit und in ihr wirksame Dynamik geschichtlichen Widerstreites von dem Falle der Menschheit her? Diesen Gedanken bilden heißt nicht mehr Theologie treiben, sondern unerlaubt spekulieren. Wir sollen freilich alle Wirklichkeit der Geschichte auch von unserer Sünde her sehen, auf sie beziehen, von ihr aus verstehen. Aber es ist uns verwehrt, die Gesetze des geschichtlichen Lebens von der Sünde her zu leiten und damit das Geheimnis des Schöpferwillens hinweg zu rationalisieren. Man muß dann ja folgerichtig die Geschichte überhaupt als Folge des Sündenfalls erklären. Das aber ist nicht mehr Theologie, sondern Gnosis, die mit der Bibel nichts zu tun hat.

b) Bei Luther steht die Obrigkeit mit ihrem Amte dem Volke rein gegenüber. Denn ihre Hauptaufgabe ist die Wahrung des Rechtes und Friedens nach innen und außen. Für uns ist durch den Gang der Geschichte seither die Obrigkeit auch die Wahrerin der lebendigen Kraft des Volkes und seiner Lebensnotwendigkeiten geworden. Damit aber steht sie dem Volke nicht mehr nur als den Untertanen in Verwaltung der gottgesetzten Rechtsordnung gegenüber, sondern zugleich in ihrem Volke, an seiner Statt, als sein Vertreter, seines Erbes, seiner Zukunft, seiner Volkheit Sachwalter. Die Regierung ist für uns nicht nur Obrigkeit, sondern auch Führung. Ihr Führen ist Dienst an der Sache des Volkes, für die aber auch jeder Einzelne im Volke mit verantwortlich ist. Daher stehen wir zur Regierung nicht mehr nur so wie Luther es den Untertanen vorschrieb: in einem Gehorsam (es sei denn, daß etwas wider Gottes Gebot gefordert werde), der auch schlechte Obrigkeit, ihr Unrecht, ihre Willkür und Gewalttat zu leiden bereit sein muß. Die Regierung darf und soll von uns allen gemessen werden an der Sache unseres Volkes, der sie zu dienen hat, für die auch wir alle mit verantwortlich sind. Wir sind zur Kritik und, wenn es sein muß, zum Kampfe gegen eine Regierung, die nicht mehr dem Leben und der Aufgabe des Volkes dient, zum Ungehorsam gerufen. Luther dachte nur an den Un-

gehorsam der Untertanen in eigener Sache. Aber es gibt auch einen Ungehorsam um des Staates, um der Zukunft des Volkes willen, einen Ungehorsam, der aus dem Gehorsam gegen die Sache meines Volkes kommt. Luther verbietet, in folgerichtiger Anwendung seines Begriffes der Obrigkeit, jede Revolution. Dieses unbedingte Nein darf ihm die gegenwärtige lutherische Ethik nicht mehr nachsprechen. Aus dem neuen Verständnis der staatlichen Gewalt als Dienst an der Sache und Sendung des Volkes, die uns allen verantwortlich aufgetragen ist, folgt: es gibt die äußerste Möglichkeit, daß man wider eine Regierung Gewalt üben muß, um das Land und seine Zukunft vor seinen Verderbern zu retten. Lebendige lutherische Lehre vom Staate kann nicht grundsätzlich antirevolutionär sein ²⁾.

Quellen: Luther, Von weltlicher Obrigkeit, 1523.

Alle Schriften zum Bauernkriege, 1524/25.

Ob Kriegsleute . . . 1526.

Auslegung des Psalms 82. 1530. Weim. Ausg. Bd. 31, I.

Auslegung des Psalms 127. 1532/33. WA. Bd. 40, III.

Die Genesis-Vorlesung.

Aus der Literatur: K. Söll, Luther, 2. Aufl., S. 252 ff.

S. Jordan, Luthers Staatsauffassung. 1917.

Th. Pauls, Luthers Auffassung von Staat u. Volk, 2. Ausg. 1927.

J. Binder, Luthers Staatsauffassung, 2. Aufl., 1928.

G. Solstein, Luther und die deutsche Staatsidee, 1926.

W. Elert, Morphologie des Luthertums, II, 1932, S. 313 ff.

Das Wort Gottes bei Luther ¹⁾

Von Heinrich Bornkamm-Gießen

Das Thema soll in seiner durch den Kampf der Reformatoren gegen den Spiritualismus bestimmten geschichtlichen Form angegriffen werden: Wort Gottes als geschichtliche Offenbarung und als von Gott berührte Innerlichkeit, äußeres und inneres Wort, Wort und Geist.

²⁾ Vergl. meinen Grundriß der Ethik, 1931, S. 106, und den wichtigen Aufsatz von E. S i r s c h, Vom verborgenen Souverän. Glaube und Volk, 2. Jahrgang, Heft 1.

¹⁾ Skizze eines Vortrages auf der Arbeitsgemeinschaft der Luther-Gesellschaft Herbst 1932. Der Vortrag wird in der Schriftenreihe der Luther-Gesellschaft veröffentlicht.